



Universitätsmedizin Essen
Universitätsklinikum

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Universitätsklinikum Essen zur Corporate Governance

| Berichtsjahr 2020



Public Corporate Governance Kodex NRW

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden PCGK NRW) enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen. Er nennt Standards einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung mit dem Ziel, diese transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen.

Der PCGK betrifft Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, deren Beteiligungen und der Beteiligungen des Landes an Unternehmen.

Als Anstalt öffentlichen Rechts fällt das Universitätsklinikum Essen in den Anwendungsbereich des PCGK NRW.

Universitätsklinikum Essen

Das Universitätsklinikum Essen wirkt mit dem Fachkreis Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen tätig. Vom Universitätsklinikum Essen wird die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet und die ärztliche Fort- und Weiterbildung sowie die Aus-, Fort und Weiterbildung des Personals gefördert. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

Das Universitätsklinikum Essen kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit der Krankenversorgung, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Essen Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikum Essen bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten und wertorientierten Unternehmensführung. Ihr Handeln ist geprägt von effizienten, auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichteten Entscheidungs- und Kontrollprozessen. Zusammen mit einer transparenten sowie rechtlich und ethisch einwandfreien Unternehmenskultur gewährleisten diese eine auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens.



UK Essen, Luftaufnahme Mai 2019

Vorstand des Universitätsklinikum Essen

Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest.

Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dem Hochschulgesetz NRW, der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO) vom 20. Dezember 2007, in der Fassung vom 15. Juni 2013 oder der Satzung des Universitätsklinikum Essen vom 19. Dezember 2016 dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle relevanten Fragen.

Dem Vorstand gehörten im Jahr 2020 an:

- **Prof. Dr. Jochen A. Werner**, Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender
- **Dipl.-Volksw. Thorsten Kaatze**, Kaufmännischer Direktor und Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- **Andrea Schmidt-Rumposch**, Pflegedirektorin
- **Prof. Dr. Jan Buer**, Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen
- **Prof. Dr. Kurt Werner Schmid**, Stellvertretender Ärztlicher Direktor

Aufsichtsrat des Universitätsklinikum Essen

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikum Essen berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.

Er ist zuständig für alle außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehenden Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen sowie für alle Angelegenheiten, die ihm durch das Hochschulgesetz NRW, die UKVO NRW oder die Satzung des Universitätsklinikum Essen zugewiesen sind.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Jahr 2020 an:

- **Bärbel Bergerhoff-Wodopia**, externe Sachverständige aus dem Bereich Wirtschaft, Aufsichtsratsvorsitzende
- **Prof. Dr. Ulrich Radtke**, Rektor der Universität Duisburg-Essen, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
- **Dipl.-Kfm. Jens Andreas Meinen**, Kanzler der Universität Duisburg-Essen
- **RBr Dr. Dieter Herr**, Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW
- **LMR'in Brigitte Lohaus**, Vertreterin des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW
- **RD'in Sahra-Michelle Reinecke**, Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, mit beratender Stimme
- **Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob**, externer Sachverständiger aus dem Bereich Wirtschaft
- **Prof. Dr. Gabriele Nöldge-Schomburg**, externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft
- **Dr. Andreas Tecklenburg**, externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft, Aufsichtsratsmitglied seit dem 17. November 2020
- **Prof. Dr. Stephan Lang**, Professorinnen- und Professorenvertreter, Aufsichtsratsmitglied bis zum 10. Juli 2020
- **Prof. Dr. Ulrich Sure**, Professorinnen- und Professorenvertreter, Aufsichtsratsmitglied seit dem 11. Juli 2020
- **Priv.-Doz. Dr. Sebastian Dolff**, Vertreter der wissenschaftlich Beschäftigten im Universitätsklinikum Essen
- **Alexandra Willer**, Vertreterin des nichtwissenschaftlichen Personals des Universitätsklinikum Essen
- **Angelika Pietsch**, Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikum Essen, mit beratender Stimme, Aufsichtsratsmitglied bis zum 31. Mai 2020
- **Sandra Warren**, Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikum Essen, mit beratender Stimme, Aufsichtsratsmitglied seit dem 01. Juni 2020



Verankerung, Beachtung

Am 15. Dezember 2016 hat der Aufsichtsrat des Universitätsklinikum Essen eine neue Satzung beschlossen, in der sich unter § 12 folgende Regelung findet:

„Der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.“

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2016 diese Satzung genehmigt.

Der PCGK NRW ist somit für das Universitätsklinikum Essen bindend.

Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikum Essen erklären, dass im Jahr 2020 den Empfehlungen des PCGK NRW im Wesentlichen entsprochen wurde und wird.

Im Folgenden wird dargelegt, von welchen Empfehlungen abgewichen wurde.

ZU 2 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung des Universitätsklinikum Essen

zu 2.1

Aufgrund der Rechtsform des Universitätsklinikum Essen als Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK NRW nicht vorgesehen. Das Land NRW nimmt seine Rechte als Anteilseigner wahr, indem es jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW in den Aufsichtsrat des Universitätsklinikum Essen entsendet hat.

zu 2.2.2

Nach § 5 der bis zum 13.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen und dem § 6 der ab dem 14.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen wird mindestens zweimal jährlich eine Aufsichtsratssitzung einberufen, so dass das Land NRW seine Anteilseignerbefugnisse innerhalb des Aufsichtsrates häufiger als in Ziffer 2.2.2 des PCGK NRW gefordert wahrnimmt.

ZU 3 Vorstand des Universitätsklinikum Essen

zu 3.1.2

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates ist am 10. September 2001 die Geschäftsordnung des Vorstandes des Universitätsklinikums Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Kraft getreten. Darin sind keine Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes enthalten. Die Satzung des Universitätsklinikum Essen bestimmt in § 7 Abs. 3 allerdings, dass es zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten und zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes.



zu 3.1.3

Eine nach 3.1.3 des PCGK empfohlene Zusammensetzung des Vorstandes unter angemessener Berücksichtigung beider Geschlechter wurde im Jahr 2020 nicht erreicht. Bezogen auf die fünf stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes ergibt sich eine Frauenquote von lediglich 20 %.

Die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen, die oder der gem. § 6 der Satzung des Universitätsklinikum Essen geborenes Mitglied des Vorstandes ist, wird gem. § 6 der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 02. Juli 2015 in der Fassung vom 13. Juli 2016 vom Fakultätsrat gewählt. Die Besetzung dieser Vorstandsposition unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Geschlechterquote ist hier folglich ausgeschlossen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gem. § 4 der UKVO vom Aufsichtsrat bestellt.

zu 3.3.4

Als Führungspositionen werden Leitungen der Kliniken, Institute, Dezernate, Stabsstellen, Zentralen Dienste und die Klinikpflegedienstleitungen definiert.

Der PCGK NRW empfiehlt, dass bei der Besetzung von Führungspositionen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter angestrebt werden solle. Zur Konkretisierung der Angemessenheit wird auf § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) verwiesen, der bei der Besetzung wesentlicher Gremien von einem Mindestfrauenanteil von 40 % ausgeht. 2020 waren beim Universitätsklinikum Essen 111 Führungspositionen unterhalb der Vorstandspositionen besetzt, davon 79 mit Männern und 32 mit Frauen. Eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter, wie der PCGK NRW diese empfiehlt, wurde somit nicht erreicht. Allerdings lag der Frauenanteil mit 29 % um 1 % höher als im Jahr 2019, was die Fortsetzung der Tendenz in Richtung einer angemessenen Geschlechterberücksichtigung bei der Besetzung von Führungspositionen bedeutet.

zu 3.4.1

Die variablen Vergütungsbestandteile enthalten jährlich wiederkehrende an den Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten.

zu 3.4.2

Die variablen Komponenten der Vergütung haben keine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Da nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes des Universitätsklinikums Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 09. Juli 2001 – der Vorstand für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite verantwortlich ist, sind die Mitglieder des Vorstandes bereits durch die Geschäftsordnung zu einer langfristigen und zukunftsorientierten Planung und Geschäftsführung verpflichtet.



Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist in den Zielvereinbarungen der Vorstände grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann eine unterjährige Anpassung ohne Begrenzungsmöglichkeit aufgrund unerwarteter Ereignisse erfolgen.

zu 3.4.5

Die Vorstandsmitglieder haben einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich nicht zugestimmt. Als Vorstände des Universitätsklinikum Essen, einer Anstalt öffentlichen Rechts, sind sie bereits nach dem Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungsoffenlegungsgesetz – VergütungsOG) des Landes NRW vom 17. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. Oktober 2014 zur Offenlegung ihrer Vergütung verpflichtet.

Die Gesamtbezüge des Vorstandes beliefen sich im Geschäftsjahr 2020 auf 1.259 T€ (i.Vj. 1.230 T€).

Herr Prof. Dr. Jochen A. Werner erhielt als Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender insgesamt 580 T€, davon 450 T€ Grundvergütung, 23 T€ sonstige Bezüge und 107 T€ erfolgsabhängige Vergütung.

Herr Thorsten Kaatze erhielt als Kaufmännischer Direktor und Stellvertretender Vorstandsvorsitzender insgesamt 445 T€, davon 330 T€ Grundvergütung, 39 T€ sonstige Bezüge und 76 T€ erfolgsabhängige Vergütung.

Frau Andrea Schmidt-Rumposch erhielt als Pflegedirektorin insgesamt 234 T€, davon 155 T€ Grundvergütung, 30 T€ sonstige Bezüge und 49 T€ erfolgsabhängige Vergütung.

Der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen, Herr Prof. Dr. Jan Buer und der stellvertretende Ärztliche Direktor, Herr Prof. Dr. Kurt Werner Schmid, erhielten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung.

zu 3.6.2

Es besteht für die Vorstandsmitglieder keine D & O-Versicherung. Das Universitätsklinikum hat eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder abgeschlossen. Bei dieser Versicherungsform kann sich das Universitätsklinikum Essen im Falle eines Schadensfalls direkt beim Versicherer schadlos halten.

Da ein Vorgehen gegen das schadenverursachende Vorstandsmitglied nicht vorgesehen ist, ist die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht sinnvoll.

Diese Versicherungsform wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

ZU 4 Aufsichtsrat des Universitätsklinikum Essen

zu 4.1

Gem. § 3 (3) der Satzung des Universitätsklinikum Essen und § 1 (3) der bis zum 13.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen und der ab dem 14.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen wird die Rektorin oder der Rektor der Universität Duisburg-Essen in der von ihr oder von ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten.

Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Duisburg-Essen benennt ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

Für die Aufsichtsratsmitglieder, die von den Ministerien benannt werden, regeln die jeweiligen Ministerien auch die Stellvertretung.

Die Stellvertretungen der Aufsichtsratsmitglieder, Professorin oder Professor aus dem Fachbereich Medizin, Vertreterin oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals und der Vertreterin oder des Vertreters des nichtwissenschaftlichen Personals des Universitätsklinikum Essen, werden gem. § 1 (3) der bis zum 13.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen und der ab dem 14.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen nach den jeweiligen Wahlordnungen gewählt.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin vertreten.

zu 4.3.1

Der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden räumen § 13 der bis zum 13.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen und § 14 der ab dem 14.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen die Möglichkeit ein, in Ausnahmefällen allein mit Einvernehmen der oder des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Entscheidungen zu treffen. Dabei muss es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handeln, für die eine Aufsichtsratssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann und auch kein Umlaufbeschluss möglich ist.

Über die Notwendigkeit des Eilverfahrens und über das Ergebnis hat die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu berichten. Diese Ausnahmeregelung wurde getroffen, um eine zeitgerechte Reaktion auf kritische Situationen zu gewährleisten.

Durch die Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat wurde dessen Kontrollbefugnis erhalten.



zu 4.3.2

Der Präsidialausschuss ist für die Behandlung der Verträge der Vorstandsmitglieder zuständig. Der Ausschussvorsitzende ist nicht die Aufsichtsratsvorsitzende, sondern der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Prof. Dr. Ulrich Radtke.

Nach § 4 (4) der bis zum 13.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen und der ab dem 14.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen ist die Wahl der Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Ausschussvorsitzenden oder zum Ausschussvorsitzenden ausgeschlossen.

zu 4.3.5

Eine Regelung, nach der die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende besonders verpflichtet wird, auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch die Aufsichtsratsmitglieder zu achten, gibt es nicht. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen jedoch nach § 4 (7) der UKVO NRW der Verschwiegenheitspflicht.

zu 4.4.1

In der Sitzung vom 02. Juli 2018 hat der Aufsichtsrat einen Präsidialausschuss gegründet.

Mitglieder des Präsidialausschusses 2020 waren:

- **Prof. Dr. Ulrich Radtke**, Ausschussvorsitzender
- **Bärbel Bergerhoff-Wodopia**
- **RBr Dr. Dieter Herr**
- **Prof. Dr. Stephan Lang**, bis zum 10. Juli 2020
- **Prof. Dr. Ulrich Sure**, seit dem 21. September 2020
- **Prof. Dr. Gabriele Nöldge-Schomburg**, seit dem 21. September 2020

zu 4.4.3

Der Präsidialausschuss behandelt die Verträge der Vorstandsmitglieder, hat aber keine Entscheidungskompetenzen übertragen bekommen. Diese sind beim Aufsichtsrat verblieben.

zu 4.6.1

Gem. § 4 (8) der UKVO NRW ist die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ehrenamtlich.

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat jedoch gem. § 4 (8) der UKVO NRW eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden, die externen Sachverständigen aus dem Bereich Wirtschaft und die externen Sachverständigen aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft festgesetzt. Nach dieser Festsetzung vom 30. Juli 2013 beträgt die Sitzungspauschale für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der von ihm eingesetzten Ausschüsse 1.000,00 € bzw. 1.500,00 € für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden. Als Aufwandsentschädigung erhält die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende jährlich 7.500,00 €. Hinzu kommen noch die Umsatzsteuer und die Reisekostenerstattung gegen Nachweis.

zu 4.6.2

Die Aufwandsentschädigungen für den Aufsichtsrat betragen 2020 insgesamt 41.997,50 €.

Davon entfielen 26.437,50 € auf Frau Bärbel Bergerhoff-Wodopia.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Aufwandspauschale in Höhe von 8.812,50 € inkl. MwSt. und den Sitzungspauschalen von jeweils 1.500,00 € für ihren Vorsitz bei den Aufsichtsratssitzungen am 31. März 2020, 26. Juni 2020, 21. September 2020 und 14. Dezember 2020 und ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Präsidialausschusses am 13. März 2020 und 14. Dezember 2020 und Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses am 13. März 2020, 05. Juni 2020, 25. August 2020 und 19. November 2020, insgesamt also 15.000,00 € plus MwSt.

Frau Prof. Dr. Gabriele Nöldge-Schomburg erhielt für ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen am 31. März 2020, 26. Juni 2020, 21. September 2020 und 14. Dezember 2020 als externe Sachverständige (medizinische Wissenschaft) und ihre Teilnahme an der Sitzung des Präsidialausschusses am 14. Dezember 2020 jeweils 1.000,00 €, also insgesamt 5.000,00 €.

Herr Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob erhielt als externer Sachverständiger (Wirtschaft) für seine Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates am 31. März 2020, 26. Juni 2020, 21. September 2020 und 14. Dezember 2020 und den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses am 13. März 2020, 05. Juni 2020, 25. August 2020 und 19. November 2020 jeweils 1.000,00 €, insgesamt also 8.000,00 € plus MwSt.

Herr Dr. Andreas Tecklenburg erhielt für seine Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung am 14. Dezember 2020 als externer Sachverständiger (medizinische Wissenschaft) 1.000,00 € plus MwSt.

zu 4.8.2

Es besteht für die Mitglieder des Aufsichtsrates keine D & O-Versicherung. Das Universitätsklinikum Essen hat eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen.

Bei dieser Versicherungsform kann sich das Universitätsklinikum Essen im Falle eines Schadensfalls direkt beim Versicherer schadlos halten. Da ein Vorgehen gegen das schadenverursachende Aufsichtsratsmitglied nicht vorgesehen ist, ist eine Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht sinnvoll. Diese Versicherungsform wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.



ZU 5 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan am Universitätsklinikum Essen

zu 5.1.5

Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat werden in § 7 der Satzung des Universitätsklinikum Essen und in § 9 der bis zum 13.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen und § 10 der ab dem 14.12.2020 geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen näher festgelegt. Darin wird unter anderem näher bestimmt, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Universitätsklinikum relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds berichtet.

ZU 6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung beim Universitätsklinikum Essen

Es wurde vom Aufsichtsrat bzw. vom Prüfungs- und Finanzausschuss keine Erklärung der KPMG AG eingeholt, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der KPMG AG und ihren Organen einerseits und dem Universitätsklinikum Essen und seinen Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit der KPMG AG begründen können. Auf eine solche gesonderte Erklärung wurde verzichtet, da der Wirtschaftsprüfer bereits normativ u. a. durch die Wirtschaftsprüferordnung und durch die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausführung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 23. September 2016 zur Unabhängigkeit bei seiner Prüfung und Erstellung des Abschlussberichts verpflichtet ist.

Essen, den 03.02.2022

Prof. Dr. med. Jochen A. Werner
Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Volksw. Thorsten Kaatze
Kaufmännischer Direktor
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Bärbel Bergerhoff-Wodopia
Aufsichtsratsvorsitzende